

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 2 Sa 462/02

5 Ca 1614/02 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 11.03.2003

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle



Urteil **Im Namen des Volkes**

hat die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 11.03.2003 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter ...und ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichtes Lübeck vom 9. Oktober 2002 - 5 Ca 1614/02 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben. Im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Zahlungssprüche des Klägers aus einem zum 30. Juni 2001 beendeten Arbeitsverhältnis.

Der Kläger ist Profi-Handballspieler. Zunächst war er bei der V. GmbH & Co. KG beschäftigt, mit der er am 3. Mai 1999 wegen Einstellung des Spielbetriebs eine Aufhebungsvereinbarung abschloss. Bei der Beklagten nahm er gemäß Vertrag vom 19. Mai 1999 (Bl. 5 ff. d.A.) seine Spieltätigkeit ab dem 1. Juli 1999 für die Bundesligamannschaft der Beklagten auf. Die Mannschaft der Beklagten gewann in der Spielzeit 2000/2001 den .-Pokal. Die Einzelheiten über Höhe und Art der vereinbarten Vergütungen ergeben sich aus der Anlage zum Arbeitsvertrag, auf die § 5 des Arbeitsvertrages verweist. Diese Anlage existiert in zwei Fassungen, zum einen datiert vom 19. Mai 1999 (Blatt 11 d. A.) und zum anderen vom 13. Mai 2000 (Blatt 12 d. A.). Strittig ist zwischen den Parteien, ob eine Zahlung an den Kläger über 5000 DM als Leistung auf allgemeine Rückstände oder als Prämienanteil für den .-Pokal erfolgte.

Der Kläger hatte außerdem mit der Firma G... GmbH, dem Hauptsponsor der Handballmannschaft der Beklagten, zum 1. Juli 1998 einen Beratervertrag abgeschlossen, der am 30. Juni 2000 endete. Darin war ein jährliches Honorar von 48000 DM zzgl. Mehrwertsteuer vereinbart (Blatt 16 u. 17 d. A.). Im Arbeitsvertrag der Parteien ist in § 12 für den Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung wegen Rückkehr des Klägers nach Schweden auf diesen Beratervertrag Bezug genommen.

Mit seiner am 23. Mai 2002 erhobenen Klage hat der Kläger mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zum Teil Gegenstand eines hier außer Streit stehendem Anerkenntnisteilurteils vom 21. Aug. 2002 und des Schlussurteils vom 13. Nov. 2002 des Arbeitsgerichtes Lübeck sind. Mit der Berufung begehrt der Kläger die Zahlung einer Prämie für den Gewinn des .-Pokals in der Spielzeit 2000/2001 gem. Ziffer 3a der Anlage vom 19. Mai 1999 zum Arbeitsvertrag und die Zahlung aus einem Ersatzanspruch für den Wegfall des Honorars aus dem Beratervertrag mit der Fa. G. für die Spielzeit 2000/2001.

Der Kläger hat vorgetragen, hinsichtlich des Prämienanspruchs für den Gewinn des .-Pokals gelte die Regelung aus der Anlage vom 15. Mai 1999, da die neue Anlage vom 13. Mai 2000 gerade keine Vereinbarung enthalte, nach der darin nicht aufgeführte Vergütungsansprüche künftig hätten entfallen sollen. Nach dem Text- und den begleitenden Vorgesprächen hätten lediglich einzelne Vergütungsbestandteile durch

die neue Fassung abgeändert werden sollen. Zudem gehe aus der Formulierung in § 12 des Arbeitsvertrages „ Der Beratervertrag mit G.läuft bis 30.06.2001,, hervor, dass die Beklagte die Gewähr dafür übernommen habe, dass der Kläger bis zum Ablauf seines Vertrages mit der Beklagten Bezüge aus dem Beratervertrag erhalten sollte.

Der Kläger hat beantragt,

1. ...
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.556,46 EUR brutto nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2001 zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 24.542,01 EUR brutto nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2001 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die Anlage vom 13. Mai 2000 zum Arbeitsvertrag habe die Anlage vom 15. Mai 1999 vollen Umfangs ersetzt und daher die Vergütungsansprüche des Klägers für die Zeit ab dem 1. Juli 2000 abschließend geregelt. Ferner gebe es keine vertragliche Verpflichtung für die Beklagte, für die Ansprüche des Klägers gegen die Firma G. einzustehen. Eine solche Verpflichtung hätte im Übrigen wegen des in § 13 des Arbeitsvertrages geregelten Schriftformerfordernisses formgerecht niedergeschrieben werden müssen.

Mit dem Urteil vom 9. Oktober 2002, auf das hinsichtlich der Entscheidungsgründe verwiesen wird, hat das Arbeitsgericht die Klageanträge zu 2 und 3 abgewiesen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung.

Der Kläger wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Weiter trägt er vor, hinsichtlich des Restanspruchs aus der Prämie für den Gewinn des DHB-Pokals enthalte die Anlage vom 13. Mai 2000 gerade keine Feststellung, dass durch eben diese frühere Vergütungsabreden, soweit sie nicht in dem Dokument erwähnt sind,

aufgehoben sein sollten. Das Arbeitsgericht sei zu Unrecht einem Beweisangebot durch Vernehmung des Zeugen D. nicht nachgegangen. Zudem treffe die Auffassung des Arbeitsgerichts, der Klagantrag zu Ziffer 2) sei schon deshalb nicht begründet, weil das Schriftformerfordernis nicht eingehalten worden sei, nicht zu. Der Arbeitsvertrag nehme in § 12 ausdrücklich Bezug auf den parallel abgeschlossenen Beratervertrag mit der Fa. G.. Eine derartige Aufnahme in den Vertrag wäre völlig sinnlos, wenn nicht eine Gesamtvergütungsabsprache dadurch hätte gelten sollen.

Der Kläger beantragt,

das Teilurteil des Arbeitsgerichts Lübeck - 5 Ca 1614/02 - vom 9. Oktober 2002 aufzuheben und nach den Schlussanträgen der ersten Instanz zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens und trägt weiter vor, die Parteien hätten durch die Ersetzung der Anlage vom 19. Mai 1999 zum Arbeitsvertrag durch die neue Anlage vom 13. Mai 2000 die frühere vollständig ersetzt. Das sei aus der umfassenden äußeren Gestaltungsform ersichtlich. Die neue Anlage sei auch hinsichtlich derjenigen Bestandteile neu geschrieben worden, die nicht verändert worden seien. Das erstinstanzliche Gericht habe auch nicht das Beweisangebot des Klägers übergangen, denn die Auslegung des Vertrags ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut selbst. Mündliche Nebenabreden widersprüchen ohnehin der von den Parteien geschlossenen Schriftformvereinbarung. § 12 des Arbeitsvertrages bestimme nicht, dass für den Fall der Kündigung des Beratervertrages die Beklagte verpflichtet sein sollte, dem Kläger ein weiteres Honorar in Höhe des aus dem Beratervertrag zu erzielenden Honorar zu vergüten.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat nicht Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

1.

Der Kläger hat nicht Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung einer Prämie für den DHB-Pokalsieg in der Saison 2000/2001. Eine derartige Prämie ist zwischen den Parteien vertraglich nicht mehr vereinbart gewesen. Ab dem 13. Mai 2000 galt die neue Anlage zum Arbeitsvertrag, die die frühere Fassung vom 19. Mai 1999 vollständig ersetzt hat.

Die Anlage vom 13. Mai 2000 regelt abschließend sämtliche Vergütungsansprüche des Klägers. Der entsprechende Wille der Parteien, dass dies so beabsichtigt war, ergibt sich aus Inhalt, Aufbau, Wortwahl und äußerer Form der Neuregelung. Zum Einen ist die neue Anlage von der Gliederung her identisch mit der früheren. Die entscheidenden Vergütungsbestandteile sind nach ihren Gliederungsüberschriften wortgleich (1. Grundgehalt, 3a) Prämien, 3b) geldwerte Vorteile ...). Zum Anderen sind auch völlig unverändert gebliebene Passagen, beispielsweise im 4. Absatz der beiden Anlagen, wortwörtlich bzw. im letzten Absatz durch den Verweis „ wie gehabt,“ übernommen worden. Überdies stellt der Schlusssatz der Anlage vom 13. Mai 2000 klar, dass „...alle Vergütungsvereinbarungen aufgeführt sind und weitere Nebenabreden nicht getroffen wurden.“ Nach alledem ist die neugefasste Anlage vom 13. Mai 2000 gem. §§ 157, 133 nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dergestalt auszulegen, dass diese die frühere Anlage zum Arbeitsvertrag ablöst und damit aufhebt.

Aus diesem Grund kommt auch die Zeugenvernehmung des Herrn D. nicht in Betracht. Denn etwaige Zusatzvereinbarungen wären unbeachtlich. Dies gilt erst Recht für mündliche Absprachen, die schon wegen der Schriftformklausel in § 13 des Arbeitsvertrages nichtig wären.

Es kann dahinstehen, aus welchem Grund die Beklagte die umstrittenen DM 5000 an den Kläger zahlte, da jedenfalls insoweit kein Anerkenntnis der Beklagten vorliegt, dass der Betrag als anteilige Prämienzahlung zu verstehen gewesen sei. Sowohl für

ein Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) als auch ein Schuldversprechen (§ 780 BGB) ist zwingend Schriftform erforderlich. Der bloßen Zahlung kommt daher ein solcher Rechtscharakter nicht zu.

2.

Die gleichen Erwägungen führen im Ergebnis zwingend dazu, dass der Kläger gegen die Beklagte auch nicht Anspruch auf Zahlung der entfallenen Honoraransprüche gegenüber der Fa. G. hat. Ein solcher Anspruch hätte schriftlich in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden müssen. Die Einräumung der Möglichkeit einer Vertragsauflösung in § 12 des Arbeitsvertrages für den speziellen Fall einer vorzeitigen Rückkehr des Klägers nach Schweden reicht indes nicht aus, einen selbständigen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu begründen. Die vertragliche Verknüpfung der Laufzeit beider Verträge führt nicht zu einer vertraglichen Übernahme der Pflicht, für die entfallene Honorarvergütung der Fa. G. rechtlich einzustehen.

Wegen des nicht beachteten Schriftformerfordernisses würde auch eine etwaige mündliche Zusage durch die damalige Geschäftsführung nicht einen Anspruch begründen. Daher ist der Einwand, den Zeugen D. nicht vernommen zu haben, auch hier nicht erheblich.

Hinzu kommt, dass die Art der Vertragsgestaltung gegen die Annahme des Klägers spricht, die Beklagte solle im Fall des Fortfalls der Zahlungen der Fa. G. für deren Verpflichtungen einstehen. Gerade die Sicherstellung des Einkommens durch die Einschaltung eines Sponsors, der einen Beratervertrag abschließt, zeigt, dass Einigkeit darüber bestand, dass die Beklagte selbst für die Beraterhonorare nicht aufkommen sollte und konnte.

Die Berufung ist aus den vorstehenden Gründen mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Streitsache nicht ersichtlich ist.

gez. ...

gez. ...

gez. ...

